

Satzung des Landesverbandes Evangelischer Chöre von Kurhessen-Waldeck

Stand: 25. Januar 2016

Präambel

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schließen sich Chöre und einzelne Personen zu einem Landesverband Evangelischer Chöre von Kurhessen-Waldeck zusammen. Ziel des Landesverbandes ist die Förderung der kirchenmusikalischen Aufgaben im Bereich der Chormusik durch Unterstützung, Fortbildung und Netzwerkarbeit. Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben in enger Verbindung mit dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt. Der Landesverband versteht sich als landeskirchliche Einrichtung im Sinne von Artikel 86 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes können die im Dienst einer evangelischen Kirchengemeinde oder einer anderen evangelischen kirchlichen Körperschaft stehenden Chöre (z.B. gemischte Chöre, Gospelchöre, Männer-, Frauen-, Jugend- und Kinderchöre) und Einzelpersonen werden.

(2) Der Landesverband bietet seinen Mitgliedern Hilfen an, die es ihnen ermöglichen sollen, ihre kirchenmusikalischen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Regel von der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Körperschaft nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle entrichtet.

(4) Der Wunsch nach Mitgliedschaft kann jederzeit formlos der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Über die Aufnahme in den Landesverband entscheidet der Verbandsrat.

(5) Der Austritt aus dem Landesverband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam werden. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Landesverband anzuzeigen.

§ 2 Leitung

Der Landesverband wird von dem Vorstand und dem Verbandsrat geleitet.

§ 3 Vorstand

(1) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Sie bilden den Vorstand. Das Landeskirchenamt und das Präsidium des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (CEK) sind von der Wahl in Kenntnis zu setzen.

(2) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können jeweils aus wichtigem Grund mit den Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder des Verbandsrates abgewählt werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er stellt den Haushalt auf und legt die Jahresrechnung vor. Ihm obliegt die Einberufung des Verbandsrates. Der oder die Vorsitzende, im Abwesenheitsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Landesverband nach außen.

(4) Der Vorstand wird von einer Geschäftsstelle in der Geschäftsführung unterstützt.

§ 4 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung und Verwaltung des Landesverbandes beratend zu unterstützen. Er ist an wichtigen Entscheidungen zu beteiligen.

(2) Der Verbandsrat hat mindestens 6, höchstens 10 Mitglieder.

Ihm gehören von Amts wegen an:

- a) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor
- b) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern
- c) Die Kantorin oder der Kantor für Populärmusik bzw. die Kinderkantorin oder der Kinderkantor der Landeskirche jeweils für 4 Jahre bei gegenseitiger Abwesenheitsvertretung.

Die Mitglieder von Amts wegen berufen bis zu 7 weitere Mitglieder für jeweils 4 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder des Verbandsrates müssen aktiv in einem Chor innerhalb des Landesverbandes tätig sein.

Bei der Besetzung des Verbandsrates sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Es sollen die verschiedenen Sprengel berücksichtigt werden.
- b) Pfarrer und Pfarrfrauen und Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (haupt- und nebenberuflich) sollen vertreten sein.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes hat das Recht, an den Sitzungen des Verbandsrates als Gast teilzunehmen.

Eine Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenmusiker/innen-Verbandes kann jederzeit zu Beratungen des Verbandsrates hinzugezogen werden.

(3) Der Verbandsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift erstellt. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Dem Verbandsrat obliegt insbesondere:

- a) Beschluss einer Satzung bzw. deren Änderung. Beschlüsse zur Satzung bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsrates. Die Satzung bzw. deren Änderung ist dem Landeskirchenamt und dem CEK zur Kenntnis zu geben.
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- c) Prüfung und Beschluss des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des Landesverbandes,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für die Chöre bzw. für Einzelpersonen.

§ 5 Auflösung

Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Verbandsrat mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder im Benehmen mit der Kirchenleitung und dem Präsidium des CEK. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Landeskirche zur Förderung kirchenmusikalischer Zwecke zu.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 12.12.2013 außer Kraft.